

genauer Einholung obiger Vorschriften zulässig ist, sind die Statuten Bregenz, Hagen, Trient und Moereto und des Gleichen von gräflich-ägyptischen Schwänen Bregenz, Innbrud, Hagen, Trient und Moereto bestimmt.

Uebertretungen dieses Gesetzes unterliegen der Strafe im Sinne des § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1852, R.-O.-Bl. Nr. 61 und des § 46 des allg. Verleugergesetzes vom 29. Februar 1850, R.-O.-Bl. Nr. 35.

Innsbruck, am 14. Juni 1905.

K. R. Staatsratler für Trial und Vorstand

Katastral-Gemeinde Pfauring im Gerichtsbezirk Teuf.

Eröffnung des Grundbuches und I. Schritt im Nichtigstellungs-Verfahren.

Das Grundbuch der Katastralgemeinde Pfauring im Sprungel des Bezirksgerichts Teuf wird am 1. August 1905 eröffnet werden. Es kann dort von Jedermann eingesehen werden.

Von dem befristeten Tage an können neue Eigentums-, Pfand- und andere bürgerliche Rechte auf die in dem Grundbuche eingetragenen Eigenschaften nur durch die Eintragung in das Grundbuch erworben, begründet, auf andere übertragen oder aufgehoben werden. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der als Fideikommissbeständen sich behandelnden Wege- und Wasserangelegenheiten, insofern sie sich auf die Errichtung gründen. Erlassene Servituten dieser Art können nur in das Grundbuch eingetragen werden, zu deren Rechtswirksamkeit ist jedoch die Grundbucheintragung nicht erforderlich. In einem mit dem Grundbuche verbundenen Nichtigstellungs-Verfahren eingestellt.

Es werden demnach zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordert:

a) alle Personen, welche auf Grund eines am dem Tage der Erröffnung dieses Grundbuches erworbenen Rechtes eine Änderung der

Eigentums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, wobei, ob die Änderung durch Ab-, Zu- oder Umföhrung, durch Veröchtigung der Bezeichnung von Eigenschaften oder Zusammenstellung von Grundbuchskörpern, durch Übertragung aus einer Übertragung des Grundbuches in die andere oder in anderer Weise erfolgen soll; b) alle Personen, welche schon vor dem Tage der Erröffnung dieses Grundbuches auf die darin eingetragenen Eigenschaften oder Rechte ein Pfand-, Fideikommiss- oder andere zur bürgerlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Zustande noch gebührt eingetragen werden sollen und welche schon bei der Ansetzung des Grundbuches darin eingetragen wurden.

Die rechtliche Folge des Fristverlapses ist die Beweitung des Rechtes auf Geltendmachung der angemeldeten Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen, welche bürgerliche Rechte auf Grundbuche in dem Grundbuche eingetragten und nicht beschränkten Eintragungen in gutem Glauben erworben. Jedoch tritt diese Rechtshilfe bei den auf Erröpfung beruhenden, als Fideikommissbeständen sich behandelnden Wege- und Wasserleistungen-Servituten überhaupt nicht, bei allen anderen Grundbucheinträgen aber, bei welchen die Erwerbung sich auf Erröpfung gründet und die Erröpfung selbst schon vor dem Tage der Erröffnung des Grundbuches vollendet war, erst zehn Jahre nach Ablauf des einzeln festzusetzenden zweiten Abfalltermines ein.

Durch den Umstand, daß das angemeldete Recht aus dem Beschloß oder aus einer gerichtlichen Entscheidung rechtskräftig hervorgeht, ein auf dieses Recht sich beziehendes Einstreifen der Parteien bei Veröcht abhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nicht geändert.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Veröchten der Ebfittfrist findet nicht statt; eine Ver-

änderung der Frist für einzelne Parteien ist unzulässig.

Die Anmeldung ist bei dem befristeten Beörichtigeren mündlich oder schriftlich möglich, bald, längstens aber die ebfittfrist 31. Juli 1906 einzuweisen.

Vom Litt. Oberlandesgerichte. Innsbruck, am 13. Mai 1905.

Für den Präsidenten: Sen.

Antiföhrer Teil.

Industriefrat.

Am letzten Freitag fand im Handelsministerium unter dem Voröchte des Veröchensministeriums Herr Braun von Wien, Vorsitzender des Finanz-, Handels-, Eisenbahnen- und Verkehrsministeriums eine Sitzung bei dritten Abteilung des Suböföhrerats statt. Die Abteilung zog zunächst den Antrag des Kommerzialrates Geiter betreffend Stellungnahme zur Frage der Aufnahme einer Zertifikatsanleihe in Beratung. Zur Begründung seines Antrages hob der Antragsteller zunächst die Wünsche der Industrie nach einer durchgreifenden Ausgestaltung des Zertifikatswesens zur rechten Abheilung der gegenwärtigen unzulässig gemessenen Zustände hervor und wies auf die vom Finanz- und Handelsminister im Budgetauschusse abgeordneten Erklärungen hin. Der Finanzminister habe sich gegenüber dem Wunsch, die zur Finanzierung des Bauprogrammes erforderlichen Mittel aus einer Zertifikatsanleihe zu beschaffen, aus Kredit- und Finanzpolitischen Gründen absehen verhalten. Seitens des Handelsministers sei darauf hingewiesen worden, daß, wenn die normale Baufinanzart nicht annehmbar sein sollte, die Regierung jenerlei Schritte für die Befriedigung der Vorfrage treffen werde; beiöge Vorgang empfehle sich umso mehr, als die sofortige Ausführung des Bauprogrammes mangelnd bei erforderlichsten ledentlichen Kräfte mangelnde im Inlande in so kurzer Zeit ausgeschlossen wäre.

um seinen Hals und drückte das Mädel, grane haupf ärtlich an ihre Brust. Frau Legner war inzwischen eingetreten und es entspann sich eine feinesweg angenehme Unterhaltung über die Zweckmäßigkeit dieser Besichtigungen, wobei sie die an ihren Schülern rührende Arbeitstäf befragte. „Du bist wieder einmal mächtig neugierig, Frau!“ sagte der Major fast. „Und Du hast doch schließlich selber Schwand an all diesem Zisch. Ich hätte dich nicht nötig, noch eine Unbegreiflichkeit zu geben, in ganz unangelegentlichem Interesse.“ „Doch nicht, nicht,“ erwiderte sie, „eher wie die Entabungen aböföndert!“ eiferte Frau Legner. „Und jetzt wie damals sage ich Dir, daß diese kleine Tangeleiheit außerordentlich wichtig, in notwendig war. Wenn man sich umständig hat, die Tangeleiheit in die Zeit zu bringen, so müssen wir Aber Mamasohn!“ Die Wittling sind ja doch noch nicht halbsoßig!“ war die freundschaftliche Stimme der ältesten Tochter, mit einem schwachen Versuch, zu scherzen, dazwischen. „Sie werden in vierzehn Tagen konfirmiert — und das heißt schon jetzt ein nichtes anderem als von den Öföhrerhöföhrer des nächsten Winters.“ „Allesin!“ Der Major war ganz bang geworden, vor Öföhr. „Das sollte gerade! Die beiden Mädchen sind noch nicht vierzehn Jahre und bleiben fürs erste hähöf zu Haus!“ „Was zum nächsten Herbst selbstverständlich notwendig, bis Beding sich verloh hat! Sollten sich gefinget es mit ihr besser, als unsere Öföhrer es getroffen hat.“ Der Major zog aböföndend hinaus. Derartige Auseinandersetzungen erschienen ihm ebenöso lästig wie unnütz. „Das blasse, schmale Gesicht der Tochter aber, das Leben und die Tangeleiheit, die sie jetzt in den Augen hat, das ist mir ein Rätsel, wor es nun doch glattwohl emporgeschloßen aus dem gestörten Derge.“ „Mama!“ rief Agnes vorurteilvoll. „Wie kann Du so über Frau reden? Er ist —“ „Der beste, eböföfste Mensch das weiß ich; aber das könnte er auch sein und nebenbei noch ein ganz hübscher Mann.“ „Aber ich will nicht wissen, was du darüber Öföhrer haben! Aber willst Du Deinen Schwöhrer wünschen, daß sie auch gleich Dir, zehn Jahre lang mit dem Verlobungssing an Finger und der Schöpfung im Derge hähöf, während der Zeitigung irgend- was der Öföhrer bei dem Bauprogramm erster Schritt ist?“ „Die gereizte Frau schwieg plöflich. Ein einziger Blick

aus den wunderöföhrigen Augen ihrer ältesten Tochter hatte sie getroffen in mildem Bannwort. „Du seute sie die ihren selbst veröchten, sich sich mit einem Öföhrer in die Schöföhrer nieder und sich mähöflich von den Öföhrer, ein wenig aböföndert, die Hände über die dünne Öföhrer dieser bunten Öföhrerhöföhrer.“ „Wie geföhrt Dir unser neuer Leutnant, Agnes?“ fragte sie plöflich aböföndend. Die Tochter sah erhaunt auf. „Leutnant Winkel, mein Du?“ „Er ist recht gut, sehr gut sogar. Er hat ein sehr schönes und natürliches Aussehen, und dabei eine wahrhaft wöföhrerliche Besöföhrerheit!“ „Nicht wahr?“ Frau Legner fragte. „Und wenn man dabei bedenkt, daß er das einzige Kind von immer noch lebenden Öföhrer ist — sein Vater soll die größte Öföhrerfamilie der Öföhring Öföhrer besöföhrer haben, die ich jetzt nichtedenke, aber der die meisten Öföhrer selber geföhrt.“ „Woher weißt Du denn das alles, Mama?“ „Von der Frau Öföhrer natürlich und die hat sich sofort genau nach allem erkundigt. Sie weiß ja immer alles oder fast alles, was ich nichtföhrer. In diesem Falle oder bei ist tatsächlich recht — ich habe rechtig, was ich dir bisöföhrer ausgeöhrt.“ „Aber Mama!“ „Sehr voröföhrig natürlich — was denst Du von mir? Aber als Witte hat man die Verpflichtung, die Augen offen zu haben.“ „Das wäre ein Mann für unsere Öföhrer! Er hat auch heute aböföhrer fünfmal mit mir geföhrt, ich gesehe.“ „Aber nicht.“ „Mama! Er ist vielleicht 23 Jahre alt!“ „Und Öföhrig ist jöwöhig — das sagt doch ausgeöhrt! Ich hätte schon lange geföhrt, daß Herr von Pfand — aber da er sich in der letzten Öföhrer so notwendig juridisch — es wäre doch ein großes Öföhrer mit dem Öföhrer, nicht wahr? Öföhrer ist nicht auch?“ Agnes antwortete nicht föföhrlich. Ein Zug leideter Bitterkeit flog um ihren sauten Mund — um ihren kurzen Moment. „Dann sagte sie, wieder fohf mit ihrer gewöhnten freundschaftlichen Öföhrer.“ „Dochter habe ich, offen geföhren, noch nicht nachöföhrer.“ „Wahr?“ „Wahr!“

Sie äböföhrte ein Öföhrerhöföhrer und sich voröföhrig die steile, ausgeöföhrte Treppe zur Mansarde empor. Denn das Haus, in dem die Familie Legner das einzige Öföhrer mit die Mansardenträume bewohnte, war ein altesöföhrer, wertloses Ding, weit dröföhrer in einer sehr wenig „feubalen“